

Satzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1

Die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. (Jüdische Gemeinde) ist eine Vereinigung von Personen jüdischen Glaubens, die in Frankfurt am Main oder in Hessen nach Maßgabe des § 2 wohnhaft sind. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung. Zweck der Jüdischen Gemeinde ist die Pflege des jüdischen Kultus und die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige dieser Religionsgemeinschaft. Insbesondere obliegt ihr:

1. Bereitstellung und Unterhaltung der für das religiöse Leben der Gemeinde erforderlichen Einrichtungen,
2. die Unterhaltung einer Religionsschule,
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und jüdischer Stiftungen,
4. das Bestattungswesen und die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe,
5. die soziale Betreuung ihrer Mitglieder.

Sie ist berechtigt, zur Erreichung ihrer Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten und Organisationen zu bilden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitglieder der Jüdischen Gemeinde sind alle Personen jüdischen Glaubens, die in Frankfurt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Benachrichtigung über ihre Mitgliedschaft durch die Jüdische Gemeinde gegenüber dem Gemeindevorstand schriftlich erklären, dass sie nicht Mitglieder der Jüdischen Gemeinde sein wollen. Juden, die in Hessen in Orten leben, in denen sich keine jüdische Gemeinde befindet, können durch Vorstandsbeschluss in die Jüdische Gemeinde aufgenommen werden.

Durch Vorstandsbeschluss können ehemalige Gemeindemitglieder wieder aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft gemäß § 3 lit. c) oder d) dieser Satzung endete. Der Vorstand kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Wiederaufnahme von einer Auflage abhängig machen.

Alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde, ohne Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit und politischer Überzeugung haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 3

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Wegzug aus dem Lande Hessen, es sei denn dass der Wegziehende mitteilt, dass er Gemeindemitglied bleiben will,
- b) durch Tod,
- c) durch Austritt aus der Jüdischen Gemeinde nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts,
- d) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn das Mitglied Interessen der Jüdischen Gemeinde oder der jüdischen Gemeinschaft erheblich geschädigt hat. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Gemeinderat Einspruch erheben.
Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten die Berufung an die Gemeindeversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 4

Organe der Jüdischen Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung (Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder)
2. Der Gemeinderat
3. Der Vorstand.

§ 5 - Gemeindeversammlung

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate in den Registern der Jüdischen Gemeinde als Mitglieder geführt sind oder die in Frankfurt am Main ihren Wohnsitz haben und hier mindestens 6 Monate polizeilich gemeldet sind und nicht von dem Recht des § 2 Abs. 1, Satz 1, letzter Halbsatz, Gebrauch gemacht haben.

Für frühere Mitglieder der Israelitischen Gemeinde und der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt am Main entfällt die Wartefrist.

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht.

Gemeindeversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Einberufung einer Gemeindeversammlung auf dieselbe Weise erfolgen.

Die Leitung der Gemeindeversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats oder dem Stellvertreter.

Auf den Termin zur Gemeindeversammlung ist in geeigneter Weise rechtzeitig hinzuweisen.

Anträge zur Tagesordnung einer Gemeindeversammlung, müssen mit einer Frist von mindestens 5 Kalenderwochen vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden. Zugelassen sind nur Anträge, die einen sachlichen Bezug zu Gemeindeangelegenheiten haben. Der Antragsteller soll seine Anträge persönlich in der Gemeindeversammlung begründen. Nicht auf diese Weise begründete Anträge können unberücksichtigt bleiben.

Dringlichkeitsanträge, soweit es sich nicht um Satzungsänderungsanträge handelt, können vor Eintritt in die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindeversammlung gestellt werden. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, werden diese Anträge als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen.

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen als Tagesordnungspunkte in der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er abgelehnt.

Die Satzung der Jüdischen Gemeinde kann nur durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Gemeindeversammlung abgeändert werden. Satzungsänderungsanträge können entweder auf Initiative des Gemeinderats oder eines Mitglieds der Jüdischen Gemeinde eingereicht werden. Im Gemeinderat muss der Satzungsänderungsantrag mit einer 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Anzahl seiner Mitglieder beschlossen werden. Für den Satzungsänderungsantrag eines Mitglieds ist die Unterstützung von mindestens 360 Gemeindemitgliedern erforderlich. Der Nachweis der Unterstützung des Satzungsänderungsantrags ist entsprechend § 1 d) der „Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderats der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R.“ zu erbringen.

Die Gemeindeversammlung muss mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden (Hauptversammlung). In der Hauptversammlung ist ein Bericht des Vorstandes vorzulegen; über diesen Bericht findet eine Aussprache statt.

Die Gemeindeversammlung kann die Abberufung des Vorstandes oder die Neuwahl des Gemeinderates beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur von einer Gemeindeversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist, mit 1/3 der stimmberechtigten Gemeindemitglieder gefasst werden.

Im Fall der Abberufung des Vorstands übernehmen der Gemeinderatsvorsitzende und sein Stellvertreter die laufende Geschäftsführung und die Repräsentation der Jüdischen Gemeinde. Ist nur der Vorstand neu zu wählen, erfolgt die Neuwahl des Vorstands in der auf die Gemeindeversammlung folgenden Gemeinderatssitzung.

Sind Neuwahlen des Gemeinderats erforderlich, sind diese entsprechend der „Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderates der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R.“ schnellstmöglich durchzuführen.

§ 6 - Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus 17 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt werden, wobei die Gemeinderatswahl bis zu drei (3) Monate nach Ablauf der Wahlperiode abgehalten werden kann.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate in den Registern der Jüdischen Gemeinde als Mitglieder geführt sind oder die in Frankfurt am Main ihren Wohnsitz haben und mindestens 6 Monate hier polizeilich gemeldet sind und nicht von dem Recht des § 2 Abs. 1, Satz 1, letzter Halbsatz, Gebrauch gemacht haben. Für frühere Mitglieder der Israelitischen Gemeinde und der Israelitischen Religionsgesellschaft entfällt die Wartefrist.

Wählbar sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied der Jüdischen Gemeinde sind.

Die Wahl erfolgt in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer Abstimmung gemäß der geltenden Gemeindewahlordnung.

Nicht wählbar sind Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden und diese Strafe im Bundeszentralregister noch nicht gelöscht ist oder wegen Pflichtverletzung oder unehrenhaften Verhaltens aus den Diensten einer jüdischen, staatlichen oder städtischen Dienststelle oder Organisation entlassen worden sind. An die Jüdische Gemeinde entlehene Beamte, Angestellte der Jüdischen Gemeinde oder in vergleichbarer Weise von der Jüdischen Gemeinde wirtschaftlich abhängige Personen können nicht dem Gemeinderat angehören.

Soweit im Laufe der vierjährigen Amtsperiode Gemeinderatsmitglieder ausscheiden, treten an ihre Stelle die weiteren Kandidaten der letzten Gemeinderatswahl, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen ergibt.

Das Amt des Gemeinderates ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Gemeinderäte üben ihre Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Judentums und der Gesamtheit der Gemeindemitglieder aus. Die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehenden baren Auslagen sind ihnen aus der Gemeindegasse zu erstatten.

Der Gemeinderat tritt innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses unter dem Vorsitz seines ältesten Mitglieds zu einer ersten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt er einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. In dieser Sitzung wird auch der Vorstand gewählt.

Aufgabe des Gemeinderates ist es über den Haushalt der Jüdischen Gemeinde und der ihr zugehörigen oder unterstehenden Einrichtungen zu beschließen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, mit dem Ziel, das Ansehen und die Interessen der Jüdischen Gemeinde zu wahren und deren Vermögen nach Möglichkeit zu erhalten und zu mehren.

Der Gemeinderat hat bereits vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres das Budget für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden.

Der Gemeinderat soll einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten. Der Vorstand hat in diesen Sitzungen über seine Tätigkeit und die laufenden Geschäfte zu berichten.

Der Gemeinderat beschließt über die aus dem Bericht des Vorstandes sich ergebenden und etwaige sonstige, von ihm für wichtig erachtete Fragen.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

Der Gemeinderat kann den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Gemeinderatsmitglieder abberufen. Auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats muss auch während der Amtsperiode eine Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderats erfolgen. Neuwahlen haben gemäß § 5 Abs. 12 S. 3 zu erfolgen.

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder bedarf und nur mit der gleichen Mehrheit geändert werden kann.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden. Das Amt des Vorstands ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Vorstände üben ihre Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Judentums und der Gesamtheit der Gemeindeglieder aus. Die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehenden baren Auslagen sind ihnen aus der Gemeindekasse zu erstatten.

Die Wahl des Vorstandes hat in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats zu erfolgen. Bis dahin werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand geführt. Der Vorstand ist grundsätzlich im Gemeinderat stimmberechtigt. Er hat kein Stimmrecht bei Misstrauensanträgen gegen ihn oder gegen einzelne seiner Mitglieder.

Der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Jüdischen Gemeinde. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf. In dieser Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Jüdischen Gemeinde die Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern genügt.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben die Verwendung der Mittel im kommenden Geschäftsjahr festgelegt werden und der dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8 - Umlage

Die Jüdische Gemeinde ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen und Steuern nach Maßgabe einer Steuerordnung zu erheben und einzuziehen.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats und des Landes Hessen.

§ 9

Der Vorstand errichtet ein Schiedsgericht zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern und erlässt hierfür eine Schiedsgerichtsordnung. Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern und der Jüdischen Gemeinde und/oder ihren Organen, sowie der Organe untereinander werden vor dem Schiedsgericht des Zentralrats der Juden in Deutschland K.d.ö.R. verhandelt.

§ 10

Die Satzungen treten mit der Annahme durch die Mehrheit der Gemeindeversammlung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. Juni 2017